



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Oktober 2020
Folge 19/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 104 bis 111/2020, kundgemacht zwischen 30. September und 8. Oktober 2020	2 – 5
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Haushaltsplan 2021.....	5
Impressum	5



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 30. September 2020

www.stadt-salzburg.at

104. Kundmachung

Ignaz-Rieder-Kai/Waldburgergasse; Übernahme einer insges. 211 m² großen Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

GZ: MD/04/37537/2018/022

Übernahme einer insges. 211 m² großen Teilfläche aus Gst. 640/50, KG Aigen I, im Bereich Ignaz-Rieder-Kai/Waldburgergasse in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.9.2020, Zahl: MD/04/37537/2018/020, eine insges. 211 m² große Teilfläche aus Gst. 640/50, KG Aigen I, im Bereich Ignaz-Rieder-Kai/Waldburgergasse in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 1. Oktober 2020

www.stadt-salzburg.at

105. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2/N1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/67231/2019/019

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2/N1“; Paracelsusstraße 30 Gst 1366/17 KG Salzburg Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 16.09.2020 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2/N1“ für den Bereich Paracelsusstraße 30, Gst 1366/17 KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 1. Oktober 2020

www.stadt-salzburg.at

106. Kundmachung

Durchschnittspreis 2020 für Hauptkanäle und Hauskanalanschlüsse

GZ: 06/02/47125/2020/002

Festsetzung des Durchschnittspreises 2020

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie
- b) der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.9.2020 beschlossen:

1.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle

im Gemeindegebiet ab dem 1.11.2020 mit 1.860,64 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

2.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) ab dem 1.11.2020 mit 2.707,17 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Thomas Ziller

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 1. Oktober 2020
www.stadt-salzburg.at

107. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe, „Hotel Fanny-v.-Lehnert-Straße 8 1/A1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/28658/2020/012

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Hotel Fanny-v.-Lehnert-Straße 8 1/A1“; Fanny-v.-Lehnert-Straße 8 Gst. 4087 KG Salzburg
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 14.9.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhangs zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „Hotel Fanny-v.-Lehnert-Straße 8 1/A1“ für den Bereich Fanny-v.-Lehnert-Straße 8, Gst. 4087 KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrechte 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 5. Oktober 2020
www.stadt-salzburg.at

108. Kundmachung

Steuerterminkalender November 2020
GZ: 04/01/20394/2020/013

Steuerterminkalender November 2020

Städtische Steuern und Abgaben im November 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für September 2020

Kommunalsteuer für Oktober 2020

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für Oktober 2020

Grundsteuer, Abfallwirtschafts- und Kanalbenützungsgebühr für das 4. Quartal 2020

Für den Bürgermeister:
Elisabeth Glück

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. Oktober 2020
www.stadt-salzburg.at

109. Kundmachung

Itzlinger Hauptstraße; Übernahme einer 13 m² großen Teilfläche

GZ: MD/04/56722/2020/006

Übernahme einer 13 m² großen Teilfläche aus Gst 356/4, KG Itzling, an der Itzlinger Hauptstraße in das öffentlich Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 31.8.2020, Zahl: MD/04/56722/2020/005, eine 13 m² große Teilfläche aus Gst. 356/4 KG Itzling in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 8. Oktober 2020
www.stadt-salzburg.at

110. Kundmachung
 Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe
 GZ: 04/03/22080/2020/012

Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung einer Zuschlagsabgabe

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020 vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Nächtigungsabgabe eine Zuschlagsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe aus. Es gelten die für die besondere Nächtigungsabgabe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Zuschlagsabgabe wird gemäß § 11 Abs 7 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz im Ausmaß von 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe wie folgt festgelegt:

Bei Ferienwohnungen mit einer

Wohnnutzfläche von	besondere Nächtigungsabgabe	Zuschlag
mehr als 130 m ²	€ 646,-	€ 193,-
mehr als 100 m ²	€ 612,-	€ 183,-
mehr als 70 m ²	€ 510,-	€ 153,-
mehr als 40 m ²	€ 442,-	€ 132,-
bis einschließlich 40 m ² dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 340,- € 221,-	€ 102,- € 66,-

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe, Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2014, Amtsblatt Nr 23/2014, mit der Maßgabe

außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 8. Oktober 2020
www.stadt-salzburg.at

111. Kundmachung
 Allgemeine Nächtigungsabgabe und besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen
 GZ: 04/03/22080/2020/013

- 1. Verordnung allgemeine Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen**
- 2. Verordnung besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen**

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe:

1. Gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg mit einem Betrag von € 1,70 je Nächtigung festgesetzt.

2. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Gemäß § 25 SNAG gilt auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe als in jener Höhe festgesetzt, die für die allgemeine Ortstaxe am 1. Jänner 2020 aufgrund des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 gegolten hat (Anm.: € 1,50 je Nächtigung).

Bei Ferienwohnungen mit einer

Wohnnutzfläche von:	Multiplikator (x 1,70 €)	Nächtigungs- abgabe
mehr als 130 m ²	380 fache	€ 646,-
mehr als 100 m ²	360 fache	€ 612,-
mehr als 70 m ²	300 fache	€ 510,-
mehr als 40 m ²	260 fache	€ 442,-
bis einschließlich 40 m ² dauernd abgestellter Wohnwagen	200 fache 130 fache	€ 340,- € 221,-

2. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Gemäß § 25 SNAG gilt auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen als in jener Höhe -gestaffelt nach m² je Wohnnutzfläche- festgesetzt, die für die besondere Ortstaxe am 1. Jänner 2020 aufgrund des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 gegolten hat (Anm.: Kundmachung der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.11.2014, Amtsblatt Nr 23/2014, Seite 8).

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 19/2020
Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Oktober 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus.

Die Amtsblattsammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 5. Oktober 2020

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der **Haushaltsplan 2021**

in der Zeit von Montag, 02. November bis Montag, 09. November 2020 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9-13 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

Obmann des Tourismusverbandes
Salzburger Altstadt
Andreas Gfrerer



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

pass-und-fundservice@stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg